

**Ordnung**  
**für Krankenhausseelsorge**  
**in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens**

Vom 29. Mai 2001 (ABl. 2001 S. A 153)

**Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

§ 1 Grundsätze .....	1
§ 2 Dienstverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten.....	2
§ 3 Eignung und Voraussetzungen.....	3
§ 4 Aufgaben.....	3
§ 5 Dienstpflichten.....	4
§ 6 Fachaufsicht .....	5
§ 7 Konferenzen und Konvente.....	5
§ 8 Gleichstellung .....	6
§ 9 In-Kraft-Treten.....	6

**§ 1**  
**Grundsätze**

(1) Die Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen (Krankenhausseelsorge) bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge. Sie begleitet Menschen an diesem besonderen Ort, hilft bei der Bewältigung des mit Krankheit verbundenen Leides, ermutigt zur Annahme der Situation und unterstützt den Heilungs- und Gesundungsprozess. Krankenhausseelsorge will das Vertrauen wecken und bestärken, dass die Beziehung zwischen Gott und Mensch trotz der Brüchigkeit des Lebens Bestand hat.

(2) Die Krankenhausseelsorge wird durch

- Pfarrer,
- nichttheologische Mitarbeiter und
- ehrenamtliche Helfer

wahrgenommen.

(3) Krankenhausseelsorge geschieht in der Gesamtverantwortung der Landeskirche und ist unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Einrichtung und

---

\* nichtamtlich

## **2.6.1.1 Krankenhausseelsorge**

---

deren Träger. Sie richtet sich an Patienten, ihre Angehörigen und die im Krankenhaus Tätigen, unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit.

(4) In Vereinbarungen mit Trägern von Krankenhäusern werden u. a. Fragen der Organisation des Dienstes, der anteiligen Kostenerstattung, der Zusammenarbeit mit Fachdiensten sowie der äußeren Bedingungen für den Dienst (Dienstzimmer und Ausstattung, gottesdienstliche Räume, Informationswege, Datenübermittlung usw.) geregelt. Die Vereinbarungen sind in der Regel mit dem Kirchenbezirk abzuschließen.

(5) Die evangelische Krankenhausseelsorge bringt ihr Profil in ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit ein.

### **§ 2**

#### **Dienstverhältnisse und Einsatzmöglichkeiten**

(1) Der Dienst der Krankenhausseelsorge wird in der Regel von Pfarrern in besonders eingerichteten Stellen in einem Dienstverhältnis mit vollem oder mit eingeschränktem Dienstumfang wahrgenommen (Krankenhauspfarrer im Hauptamt).

(2) Krankenhausseelsorge kann auch von einem Pfarrer im Rahmen einer Beauftragung zusätzlich zu einer anderen ihm übertragenen Pfarrstelle im eingeschränkten Dienstumfang wahrgenommen werden (Krankenhauspfarrer mit Dienstauftrag).

(3) Für die Krankenhausseelsorge können ebenso Mitarbeiter angestellt werden, die über Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 verfügen (nichttheologische Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge). Ihre Anstellung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Nichttheologischen Mitarbeitern kann ein an die Krankenhausseelsorge gebundener Auftrag als Prädikant erteilt werden, sofern die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Prädikantendienst ist ehrenamtlich.

(4) An Krankenhäusern, denen kein Pfarrer oder nichttheologischer Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge hauptamtlich oder durch Dienstauftrag zugeordnet werden kann, werden seelsorgerliche Aufgaben durch den Pfarrer als Teil seines Dienstes wahrgenommen, in dessen Seelsorgebereich sich das Krankenhaus befindet, soweit nicht in Absprache mit dem Superintendenten die Krankenhausseelsorge anders geregelt wird. (Krankenhauspfarrer im Nebenamt).

(5) Die jeweils für Krankenhausseelsorge Verantwortlichen können im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung ehrenamtliche Mitarbeiter in die Krankenhausseelsorge (ehrenamtliche Seelsorgehelfer) und in den Besuchsdienst einbeziehen. Voraussetzung für den ehrenamtlichen Dienst sind entsprechende Zurüstungen und Anleitungen. Ehrenamtliche Seelsorgehelfer sind dem Superintendenten zu benennen und durch diesen amtlich zu bestätigen.

### § 3

#### **Eignung und Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Dienst eines Krankenhauspfarrers im Hauptamt ist grundsätzlich eine landeskirchlich anerkannte Weiterbildung in Seelsorge (in der Regel klinische Seelsorgeausbildung) und eine vorherige Tätigkeit in einer Kirchgemeinde oder in einem übergemeindlichen Arbeitsbereich sowie die persönliche Eignung.

(2) Bei Krankenhauspfarrern im Nebenamt oder mit Dienstauftrag ist auf eine angemessene Seelsorgeweiterbildung zu achten. Sie kann berufsbegleitend erfolgen.

(3) Nichttheologische Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge müssen über eine abgeschlossene Fach- oder Fachhochschulausbildung im Verkündigungsdienst bzw. in einem sozialen, medizinischen oder pädagogischen Beruf verfügen, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kirchgemeinde oder in einem übergemeindlichen Arbeitsbereich nachweisen können, eine landeskirchlich anerkannte Weiterbildung in Seelsorge (in der Regel klinische Seelsorgeausbildung) absolviert haben und die entsprechende persönliche Eignung besitzen. Die Entscheidung über eine Anstellung kann erst nach Vorlage eines pfarramtlichen Zeugnisses getroffen werden.

### § 4

#### **Aufgaben**

(1) Krankenhausseelsorge umfasst

- Besuche auf den Stationen,
- Einzel- und Gruppengespräche,
- Andachten, Gottesdienste und Amtshandlungen nach Maßgabe der jeweiligen Berechtigungen,
- Unterweisung,

### **2.6.1.1 KrankenhausseelsorgeO**

---

- Mitarbeit im Krankenpflegeunterricht,
- Mitarbeit in der Fort- und Weiterbildung,
- Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften,
- Kontakte zur Krankenhausleitung und -verwaltung,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Helfern in der Krankenhausseelsorge,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratende Mitwirkung bei Fragen der sozialen Hilfen für die Patienten und ihre Familien,
- Beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für die Patientenbibliothek.

(2) Krankenhauspfarrern obliegt gemäß den in der Ordination übertragenen Aufgaben neben der Seelsorge die Verantwortung für Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und kirchliche Amtshandlungen im Krankenhaus. Sie beraten außerdem bei ethischen Problemstellungen insbesondere in der klinischen und wissenschaftlichen Medizin und stehen zur Mitarbeit in Ethikkomitees und -kommissionen zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Dienstplichten**

(1) Pfarrer und nichttheologische Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge (im Folgenden: Mitarbeiter) sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Dienstes die für die Krankenhäuser geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben in allen dienstlichen Belangen Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Soweit ihnen Informationen über Patienten zugänglich gemacht werden, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, ist auch deren Geheimhaltung Dienstplicht.

(2) Die Mitarbeiter sind zur Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern und Pflegern, Therapeuten und Sozialdiensten verpflichtet. Ihre Mitwirkung im therapeutischen Team geschieht im Sinne einer heilenden Gemeinschaft.

(3) Die Mitarbeiter, denen vom Landeskirchenamt eine jährliche Sachkostenzuweisung zur Verfügung gestellt wird, haben über dessen Verwendung am Ende des Rechnungsjahres Rechenschaft abzulegen. Kollekten und Spenden für Aufgaben der Krankenhausseelsorge werden für diesen Dienst eingesetzt.

Im Übrigen erfolgt die Verwaltung der Mittel entsprechend der Kassen- und Rechnungsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

(4) Die Mitarbeiter haben die ihnen für ihren Dienst zur Verfügung gestellten oder neu beschafften beweglichen Gegenstände in einem laufend fortzuführenden Inventarverzeichnis nachzuweisen. Eine Ausfertigung des Inventarverzeichnisses ist beim Landeskirchenamt einzureichen.

(5) Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Verwaltungsaufgaben im Rahmen der kirchlichen Rechtsvorschriften und unter Aufsicht des zuständigen *Bezirkskirchenamtes*<sup>\*\*</sup> auszuüben.

(6) Für hauptamtliche Mitarbeiter ist berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung ebenso Verpflichtung wie die Inanspruchnahme von Supervision.

(7) Hauptamtliche Mitarbeiter berichten regelmäßig vor der Ephoralkonferenz über ihre Arbeit. Sie senden jährlich bis zum 30. Juni einen Kurzbericht über ihre Tätigkeit auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt.

### § 6

#### Fachaufsicht

Die Fachaufsicht für die Krankenhausseelsorge liegt beim Landeskirchenamt.

### § 7

#### Konferenzen und Konvente

(1) Hauptamtliche Krankenhauspfarrer haben an den Ephoralkonferenzen des Kirchenbezirkes sowie an den Zusammenkünften des Pfarrkonventes, in dessen Bereich ihr hauptsächliches Tätigkeitsfeld liegt, teilzunehmen.

(2) Nichttheologische Mitarbeiter in der Krankenhausseelsorge sollen zur Ephoralkonferenz eingeladen werden.

(3) Zur Teilnahme am Fachkonvent für Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sowie an dessen regionalen Zusammenkünften sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter verpflichtet. Krankenhauspfarrer mit Dienstauftrag können zu diesen Zusammenkünften eingeladen werden.

(4) Für Krankenhauspfarrer im Nebenamt werden besondere Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

---

\*\*

Zuständig ist gemäß § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Regionalkirchenämtergesetz ab dem 1.1.2008 das Regionalkirchenamt.

## **2.6.1.1 KrankenhausseelsorgeO**

---

### **§ 8**

#### **Gleichstellung**

Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

---